

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 28. November 2010

**Volksinitiative
«Schaffhausen ohne HarmoS»**

Volksinitiative «Schaffhausen ohne HarmoS»

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	4
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	14
Text der Initiative	Seite	16
HarmoS-Konkordat	Seite	17

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat die Ablehnung der Initiative «Schaffhausen ohne HarmoS» beantragt. Der Kanton Schaffhausen ist seinerzeit als erster Kanton mit einstimmigem Beschluss des Kantonsrates vom 29. Oktober 2007 dem HarmoS-Konkordat beigetreten. Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat dieses per 1. August 2009 in Kraft gesetzt, nachdem die erforderlichen zehn Stände beigetreten sind.

Zwischenzeitlich sind 15 Kantone beigetreten. Mit HarmoS wird die in Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung statuierte Verpflichtung der Kantone, wichtige Eckwerte im Bereich der obligatorischen Schule für das ganze Land einheitlich zu regeln, erfüllt. Ziel und Zweck dieses Konkordates ist eine Harmonisierung und Verbesserung der Volksschule, um den Bedürfnissen einer mobilen und heterogenen Gesellschaft in einem vergleichsweise kleinen Land gerecht zu werden. Die Kernbereiche der Schulautonomie der Kantone werden dabei nicht berührt: Harmonisiert werden sollen gemäss Verfassungsauftrag einzig die Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule, nämlich Schuleintrittsalter,

und Schulpflicht, Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge. Eine Zentralisierung des Schulwesens steht nicht zur Diskussion, wäre dies doch verfassungswidrig. Die Kantone sind weitgehend frei bei der Umsetzung. Die Bestimmungen im Konkordat sind entsprechend formuliert. HarmoS berücksichtigt die unterschiedlichen Bedürfnisse innerhalb der Kantone und die Verankerung der Schule vor Ort. Für den Kanton Schaffhausen besteht somit ausreichend Handlungsspielraum, um auch in Zukunft die wesentlichen Elemente seines bewährten Schulsystems wie beispielsweise den Kindergarten zu erhalten. Die vorzunehmenden Änderungen sind geringfügig. So werden beispielsweise bereits jetzt zwei Jahre Kindergarten angeboten und von etwa 98 Prozent der Kinder nach vollendetem 4. Lebensjahr besucht. Blockzeiten sind seit mehreren Jahren eingeführt und haben sich bewährt. Tagesstrukturen sind bedarfsgerecht auszugestaltende Angebote, deren Nutzung freiwillig und kostenpflichtig ist.

Was will die Volksinitiative?

Die Volksinitiative verlangt, dass der Beitritt des Kantons Schaffhausen

aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat) rückgängig gemacht wird, respektive die Vereinbarung gekündigt wird. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass mit der Umsetzung von HarmoS «das Fuder» einmal mehr überladen werde, denn mit HarmoS sollten viele Zusatzprojekte für alle zwingend eingeführt werden, die gar nichts mit dem ursprünglichen Harmonisierungsziel zu tun hätten. HarmoS führe zu mehr Bürokratie, zur Delegation der Erziehungsverantwortung an den Staat und zu hohen Kosten. Das Schaffhauser Stimmvolk habe 2009 das auf HarmoS angepasste neue Schulgesetz mit einem Nein-Stimmenanteil von über 70 Prozent wuchtig verworfen. Das Schaffhauser Volk wolle keine teuren und bürokratischen Schalexperimente, die seine Volksschule gefährdeten. Die Abstimmung zum Schulgesetz habe gezeigt, dass dem Stimmvolk die Erhaltung der Schule in Dörfern und Quartieren wichtiger sei als bürokratische, teure Schalexperimente mit zweifelhaften Erfolgsaussichten.

Beurteilung Kantonsrat

Der Kantonsrat hat die Argumente der Initiative eingehend und kontrolliert beraten. Der Wille, die Schulautonomie des Kantons und damit die Eigenheiten und Vorzüge des Schaffhauser Schulsystems zu erhalten, ist dabei seitens der Befürworter wie auch der Gegner der Initiative klar zum Ausdruck gekommen. Den Argumenten der Regierung für einen Verbleib im HarmoS-Konkordat und damit für eine interkantonale Harmonisierung der wesentlichsten Eckwerte der Volksschule in Erfüllung des Verfassungsauftrages ist schliesslich eine deutliche Mehrheit gefolgt. Sie ist insbesondere der Überzeugung, dass HarmoS weder zu mehr Bürokratie noch zur Delegation der Erziehungsverantwortung an den Staat oder zu höheren Kosten führt.

So hat der Kantonsrat mit 39 zu 15 Stimmen beschlossen, die Initiative den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.

Die Volksinitiative

Das Volksbegehren wurde am 8. Dezember 2009 mit 1'326 gültigen Unterschriften eingereicht. Es verlangt, dass der Beitritt des Kantons Schaffhausen aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 rückgängig gemacht wird, respektive die Vereinbarung gekündigt wird.

Die Forderung der Initiantinnen und Initianten wird dahingehend begründet, dass mit HarmoS eigentlich die Lerninhalte und Bildungsstufen innerhalb der Volksschulen der Schweiz hätten harmonisiert werden sollen. Bei der Umsetzung sei «das Fuder» einmal mehr überladen worden, denn mit HarmoS sollten viele Zusatzprojekte für alle zwingend eingeführt werden, die gar nichts mit dem ursprünglichen Harmonisierungsziel zu tun hätten. HarmoS führe zu mehr Bürokratie, zur Delegation der Erziehungsverantwortung an den Staat und zu hohen Kosten. Das Schaffhauser Stimmvolk habe 2009 das auf HarmoS angepasste neue Schulgesetz mit einem Nein-Stimmenanteil von über 70 Prozent wuchtig verworfen. Das Schaffhau-

ser Volk wolle keine teuren und bürokratischen Schulexperimente, die seine Volksschule gefährdeten. Die Abstimmung zum Schulgesetz habe gezeigt, dass dem Stimmvolk die Erhaltung der Schule in Dörfern und Quartieren wichtiger sei als bürokratische, teure Schulexperimente mit zweifelhaften Erfolgsaussichten.

Warum HarmoS?

Die verfassungsrechtliche Ausgangslage

Das Schulwesen gehört zu den sogenannten Kernbereichen der kantonalen Autonomie. Nach Art. 62 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 sind die Kantone dafür zuständig. Sie haben für einen ausreichenden Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offen steht, obligatorisch ist und staatlicher Leitung oder Aufsicht untersteht sowie an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist.

In Art. 62 Abs. 4 BV ist die Verpflichtung der Kantone festgehalten, wonach sie das Schulwesen im Bereich des Schuleintrittsalters und der

Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen zu harmonisieren haben. Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften. Diese zu den sogenannten «Bildungsartikeln» gehörende Verfassungsbestimmung ist am 21. Mai 2006 von der Schweizer Stimmbevölkerung mit einem Ja-Stimmenanteil von 86 Prozent und von allen Ständen angenommen worden.

Das Konkordat der EDK

Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 erfüllen die Kantone ihre verfassungsmässige Verpflichtung zur Harmonisierung der Eckwerte des Schulwesens. Erarbeitet wurde das Konkordat von der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Sie findet ihre Legitimation im Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970, worin sie als Organ der Mitgliedkantone vorgesehen ist. Die Kantone konnten seinerzeit ebenso eigenständig über den Beitritt zu jenem Konkordat entscheiden wie

über den Beitritt zum HarmoS-Konkordat. Neu ist indessen der Weg der interkantonalen Koordination im Bildungswesen nicht, wie dieses Beispiel zeigt.

Die 26 Erziehungsdirektorinnen und -direktoren haben am 14. Juni 2007 das HarmoS-Konkordat einstimmig an die Kantone zur Durchführung der Beitrittsverfahren verabschiedet. Vorgängig war eine Vernehmlassung durchgeführt worden, die bei den Kantonen eine hohe Zustimmung zum Ausdruck gebracht hatte.

HarmoS ist das klassische Beispiel für die von den Kantonen in einer föderalistisch aufgebauten Schweiz gewählte und bewährte Form der Zusammenarbeit mittels Staatsvertrag. Jeder Kanton wirkt bei der Erarbeitung gleichberechtigt und mit einer Stimme mit; jeder Kanton kann anschliessend selbstständig über den Beitritt entscheiden.

Der Beitrittsbeschluss des Kantons Schaffhausen

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 29. Oktober 2007 mit 70 zu 0 Stimmen beschlossen, dem HarmoS-Konkordat beizutreten. Am 31. Januar 2008 lief die Referen-

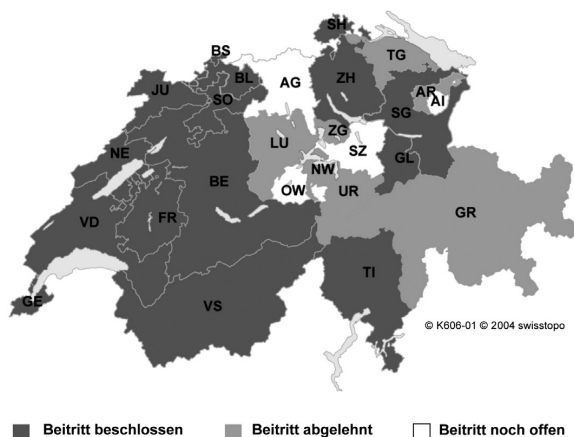
dumsfrist unbenutzt ab, weswegen der kantonsrätliche Beschluss an diesem Datum in Kraft getreten ist.

*Die Haltung der anderen Kantone
(Stand 26. September 2010)*

Folgende Kantone sind neben dem Kanton Schaffhausen bis anhin dem Konkordat beigetreten: Glarus, Waadt, Jura, Neuenburg, Wallis,

St. Gallen, Zürich, Genf, Tessin, Bern, Fribourg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn. Dies entspricht rund 76 Prozent der Wohnbevölkerung der Schweiz.

Die Kantone Luzern, Graubünden, Thurgau, Nidwalden, Appenzell Auserroden, Uri und Zug haben einen Beitritt abgelehnt.

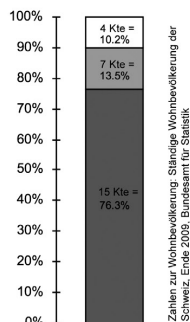


Stand 26.9.2010

EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Anteil an der Wohnbevölkerung

Kantone gruppiert nach dem Stand der Beitrittsverfahren zum HarmoS-Konkordat und in Bezug gesetzt zur Wohnbevölkerung



Das Zustandekommen und ein Austritt

Die für eine Inkraftsetzung notwendige Anzahl liegt bei 10 Kantonen, welche das Konkordat ratifiziert haben müssen (Art. 16 HarmoS-Konkordat). Der Vorstand der EDK beschloss an seiner ordentlichen Sitzung vom 7. Mai 2009, das HarmoS-Konkordat vom 14. Juni 2007 auf den 1. August 2009 in Kraft zu setzen. Ein allfälliger Austritt eines Kantons würde auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres in Kraft treten.

Die Ziele von HarmoS

Die Zuständigkeit für das Schulwesen liegt seit der Gründung des schweizerischen Bundesstaates bei den Kantonen. Diese föderalistischen Strukturen haben sich auch im Bildungsbereich bewährt. Mit dem HarmoS-Konkordat wird nun aber den Bedürfnissen einer mobilen und heterogenen Bevölkerung Rechnung getragen und die Ausbildung der Kinder in der Volksschule verbessert. Die 26 unterschiedlichen Schulsysteme sind in den letzten Jahren für Familien mit Kindern bei einem berufsbedingten Umzug von einem Kanton in den anderen zu

einer nur schwer lösbaren Herausforderung geworden. Dies war denn auch einer der Hauptgründe, die zur klaren Annahme der Bildungsverfassungsartikel und damit auch von Art. 62 Abs. 4 BV anlässlich der Volksabstimmung im Jahr 2006 geführt haben. Mit HarmoS kann hier definitiv Abhilfe geschaffen werden: Strukturen, Ziele und Übergänge innerhalb der Volksschule werden so ausgestaltet, dass ein Kantonswechsel für Schülerinnen und Schüler aller Stufen künftig leicht zu bewältigen sein wird. Trotzdem bleibt die Schulhoheit der Kantone gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 BV bestehen.

HarmoS soll aber auch zu einer Verbesserung der Qualität von Schule und Unterricht führen. Die gemeinsame Erarbeitung von Lehrplänen und zeitgemässen Lehrmitteln stehen dabei im Mittelpunkt. Die in den Bildungsverwaltungen aller Kantone vorhandenen fachlichen Ressourcen und Kompetenzen können dafür genutzt werden. Damit werden nebst den inhaltlichen Vorteilen vor allem für kleinere Kantone deutliche Kosteneinsparungen zu verzeichnen sein.

Was bedeutet HarmoS für den Kanton Schaffhausen?

Schule und Unterricht werden gestärkt

Es werden nur diejenigen Eckwerte vereinheitlicht, die heute schon in vielen Kantonen zum Standard gehören. Auch im Kanton Schaffhausen sind die meisten bereits umgesetzt: So werden beispielsweise bereits jetzt zwei Jahre Kindergarten angeboten und von etwa 98 Prozent der Kinder nach vollendetem 4. Lebensjahr besucht. Die Sekundarstufe I umfasst längst die vorgesehenen drei Schuljahre. Blockzeiten sind seit dem Schuljahr 2006/2007 eingeführt und haben sich bewährt. An der Primarstufe werden zwei Fremdsprachen, wovon eine Landessprache, unterrichtet.

Gemeinsam erarbeitete Lehrpläne und Lehrmittel, die den Kantonen Raum für ihre Eigenheiten lassen, verbessern die Qualität von Schule und Unterricht. Sie sind wichtig für die Arbeit der Lehrpersonen und erleichtern diese wesentlich.

Die Bildungsziele werden interkantonale vergleichbar. Die Schaffhauser Schule profitiert von diesem Wettbe-

werb und wird damit weiterhin einen Platz im vordersten Feld einnehmen können.

Der Kindergarten und die Schule bleiben im Dorf

HarmoS enthält keine Bestimmungen in Bezug auf die Grösse der Schule. Es ist auf die Bedürfnisse der Schulen von Stadt und Land zugeschnitten, indem es den Kantonen den entsprechenden Spielraum bei der Umsetzung überlässt. Die Schule ist ein wesentlicher Standortfaktor bei der Wohnortwahl.

Im Kanton Schaffhausen besuchen schon jetzt 98 Prozent aller Kinder beide Kindergartenjahre, und zwar nach vollendetem 4. Lebensjahr, so, wie es in HarmoS vorgesehen ist. Sie werden dort unverändert im Spiel in ihrer sozialen Kompetenz gefördert; beide Jahre sind also klar im herkömmlichen Sinn «Kindergarten-orientiert» ausgestaltet. Kinder aus schwierigen sozialen Verhältnissen können mit diesen zwei Kindergartenjahren weiterhin früh erfasst und gezielt gefördert werden. Das erhöht die Chancengleichheit und wirkt sich nachhaltig positiv bis hin zum Übergang ins Berufsleben aus.

Wie bis anhin werden Eltern schliesslich auch in Zukunft mitentscheiden, wenn es um die Frage der früheren oder späteren Einschulung ihres Kindes in die Primarschule geht.

Kindererziehung ist und bleibt Sache der Eltern

HarmoS anerkennt die Rolle der Eltern mit ihrer umfassenden Erziehungsverantwortung. Diese bleibt unangetastet.

Die Blockzeiten sind seit dem Schuljahr 2006/2007 im ganzen Kanton eingeführt und haben sich in der Praxis bestens bewährt. Sie entlasten die Eltern und sind besonders wichtig für Alleinerziehende.

Tagesstrukturen sind bedarfsgerecht auszugestaltende Angebote, deren Nutzung freiwillig und kostenpflichtig ist. Der Entscheid liegt also bei den Eltern. Jede Gemeinde kann im Übrigen ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Modell wählen (z.B. Mittagstische, Betreuung bei einer Tagesfamilie). HarmoS schreibt kein nationales Modell vor. Bei der seinerzeitigen Beratung der Vorlage zu einem neuen Schaffhauser Schulgesetz sind im Übrigen Tagesstruktu-

ren im Kantonsrat auf grosse Akzeptanz gestossen. Tagesstruktur-Angebote können zudem auch zur Attraktivität einer Gemeinde beitragen und werden von der Wirtschaft begrüsst.

Die Integration von Schülerinnen und Schülern mit Lerndefiziten ist nicht Thema von HarmoS

Integriert wird auch in Zukunft dort, wo es dem Wohl des Kindes entspricht und wo dies im Rahmen einer bestehenden Schulorganisation sinnvoll geleistet werden kann. Die Kantone können frei entscheiden, wie sie sich organisieren wollen. Der Kanton Schaffhausen verfügt in diesem Bereich seit einigen Jahren über ein überzeugendes und zukunftsorientiertes Modell. Er hält sich an den Grundsatz «Integration wo möglich, Separation wo nötig».

Sonderschulen wird es weiterhin geben. Ebenso ist der Entscheid über die Führung von weiteren Typen von Sonder- und Kleinklassen der Verantwortung der Kantone überlassen.

Die Integration Fremdsprachiger ist eine Chance für unsere Gesellschaft

Die Integration von fremdsprachigen Kindern ist ein Grundanliegen jeder

Gesellschaft, die sich weiterentwickeln will und ist von volkswirtschaftlichem Interesse. Der Kanton Schaffhausen ist in diesem Bereich seit Jahren erfolgreich mit seinen schulischen Angeboten, vor allem, was das Erlernen der deutschen Sprache betrifft (Deutsch als Zweitsprache DaZ).

Wer seine eigene Muttersprache nicht beherrscht, ist beim Erwerb der Zweitsprache Deutsch benachteiligt. Die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur sind im Kanton Schaffhausen etabliert und anerkannt.

Keine Schulleitungen wegen HarmoS

Die aktuell diskutierte Frage einer flächendeckenden Einführung von Schulleitungen ist losgelöst von HarmoS zu entscheiden. Das Konkordat schreibt dies nicht vor.

Schaffhausen wird für junge Familien attraktiver

Angestrebt wird mit HarmoS der von Gesellschaft und Wirtschaft gewünschte Abbau von Mobilitätshindernissen sowie die Koordination im Bereich der obligatorischen Schule,

wo es für Schule und Kinder sinnvoll ist.

Die Beteiligung an HarmoS erleichtert jungen Familien mit Kindern ihre Entscheidung, im Kanton Schaffhausen Wohnsitz zu nehmen. Das macht den Kanton und seine Gemeinden noch attraktiver im laufenden interkantonalen Wohnstandortwettbewerb.

Zusammenarbeit entlastet

Die verstärkte Zusammenarbeit unter den Kantonen im Rahmen der Umsetzung von HarmoS wird zu einer Entlastung der Bildungsverwaltungen führen. Effizienz und Effektivität können gesteigert werden. Kleine Kantone werden davon besonders profitieren (z.B. Entwicklung von Lehrplänen und Lehrmitteln, gemeinsame Instrumente zur Überprüfung des Lernstandes).

Synergien können vor allem dort genutzt werden, wo es sinnvoll ist; die Vielfalt und die Eigenarten bleiben erhalten. Die Schulhoheit bleibt bei den Kantonen!

Schlussbemerkung:

Aus dem HarmoS-Konkordat kann in verschiedenster Hinsicht ein konkreter Nutzen für Schule und Unterricht abgeleitet werden. Zudem eröffnen sich für den Kanton Schaffhausen Chancen und Möglichkeiten, in einem wichtigen Bereich der Bildung auf Stufe Volksschule interkantonally mitzuwirken, sich gleichberechtigt und auf Augenhöhe mit den anderen Kantonen einzubringen und

zusammen mit diesen aktiv an der zukunftsgerichteten Gestaltung und Weiterentwicklung des Bildungsstandortes Schweiz zu beteiligen. Das Schulwesen der Kantone und damit auch dasjenige des Kantons Schaffhausen wird mit der Erfüllung der Zielsetzungen von HarmoS weiter verbessert. Gleichzeitig wird die Mobilität von Familien mit schulpflichtigen Kindern erheblich erleichtert.

Argumente des Initiativkomitees

Mit HarmoS sollten ursprünglich Lerninhalte und Schulstufen kantonsübergreifend vereinheitlicht werden. Dagegen gibt es nichts einzuwenden. Leider ist die Erziehungsdirektoren-Konferenz (EDK) bei der Umsetzung weit über das Ziel hinausgeschossen. So verlangt HarmoS beispielsweise Staatskrippen, die Integrative Schulform (ISF), Schulleitungen, Schüler-Portfolios und Team-Teaching. Das sind alles Reformen, die nicht im Geringsten mit dem ursprünglichen Harmonisierungsziel zu tun haben.

Das alles ist drin in der Mogelpackung HarmoS:

Beispiel 1: Integrative Schulform (ISF)

HarmoS verlangt die Abschaffung der Sonder- und Kleinklassen (nachzulesen im jurist. Kommentar zu Art. 6). Schüler mit Lerndefiziten und Verhaltensauffälligkeiten werden in die Regelklassen geschickt. Dahinter steckt wirklichkeitsfremdes Wunschdenken, alle Kinder seien gleich. Um die massiven Unterschiede auszugleichen, schickt man Heilpädagogen in die Klassen. Resultat: Chaos im Klassenzimmer und verzweifelte

Lehrer. Das ISF-Projekt endete im Kanton ZH im Fiasko und musste gestoppt werden! Die bedarfsgerechte Förderung ist die bessere Lösung und hilft allen.

Beispiel 2: Aufblähung des Verwaltungswasserkopfes

Mit ISF untrennbar verbunden sind Schulleitungen. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen: Schulleitungen sind teuer und bringen noch mehr Bürokratie, zusätzliche Schulerperimente, Umfragen und Statistiken. Anstatt Lehrer zu entlasten, werden diese administrativ belastet.

Beispiel 3: Verstaatlichung der Kinderbetreuung

HarmoS schreibt flächendeckende, vom Staat organisierte Tagesstrukturen und Mittagstische vor (nachzulesen in Art. 11). Damit werden alle Gemeinden gezwungen, Krippen anzubieten, auch wenn sie das gar nicht wollen. Selbst wenn der Besuch der Krippen für Kinder vorläufig noch nicht obligatorisch ist, muss dies durch die Allgemeinheit finanziert werden. Das subventionierte Staatsangebot ist der erste Schritt hin zum Obligatorium.

Beispiel 4: Falscher Integrationsansatz!

HarmoS verpflichtet zur Unterstützung von sogenannten Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) für Ausländerkinder (nachzulesen in Art. 4). Im Klartext heisst das: Unterstützung von Albanischunterricht mit Steuergeldern.

HarmoS gefährdet unsere Schulen in den Dörfern!

Unsere Schulen werden mit HarmoS massiv verteuert (mehr Personal, mehr Bürokratie, mehr Schulräume für die neuen Unterrichtsformen). Das gefährdet unsere Schulstandorte in den Dörfern und Quartieren, die heute gut und kostengünstig funktionieren.

HarmoS heisst: Alle Macht den Bildungsbürokraten!

Konkordatsrecht bricht kantonales Recht und ist zutiefst undemokratisch. Parlament und Volk haben bei künftigen Erweiterungen von HarmoS keinerlei Mitgestaltungsrecht, ganz ähnlich wie bei den bilateralen Verträgen. Mit HarmoS delegieren wir unser Mitspracherecht an die Technokraten der EDK.

Schaffhausen steht ohne HarmoS nicht allein da.

HarmoS ist in der deutschsprachigen Schweiz klar gescheitert: Die Kantone AG, AI, AR, GR, LU, NW, OW, SZ, TG, UR und ZG machen bei HarmoS nicht mit. Schon einmal hat das Schaffhauser Volk klargemacht, dass es keine bürokratischen Schulexperimente mit ungewissen Erfolgsaussichten will: Das neue Schulgesetz, das Schaffhausen HarmoS-kompatibel hätte machen sollen, wurde mit über 70 Prozent Neinstimmen bachab geschickt. In der Stadt sagte das Volk klar Nein zu Schulleitungen.

Schaffhausen fährt besser ohne HarmoS.

Die Schulstufen und Lerninhalte können auch ohne HarmoS harmonisiert werden. Viel wichtiger ist, dass wir auch in Zukunft unseren Handlungsspielraum erhalten und unseren Schulen die unsäglichen Reformprojekte nicht aufzwingen müssen. Deshalb: Ja zur Initiative «Schaffhausen ohne HarmoS»!

Erwägungen des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Volksinitiative «Schaffhausen ohne HarmoS» abzulehnen.

In der Beratung wurde seitens der Befürworter eines Austrittes aus HarmoS im Wesentlichen argumentiert, das Konkordat habe nichts mehr mit dem Verfassungsauftrag zu tun, der im Grundsatz unterstützt werde. Das Konkordat sei undemokratisch, enthalte die Pflicht zur flächendeckenden Integration, verstaatliche mit Tagesstrukturen die Kinderbetreuung, gehe von einem falschen Ansatz in Bezug auf die Integration der Ausländer aus, übergehe die Entscheidungskompetenz der Eltern mit der Einschulung aller vierjährigen Kinder in den Kindergarten und gefährde die Schulstandorte im Dorf. Die Bildungsbürokratie werde weiter aufgebaut und die Bildungskosten würden erheblich gesteigert. Die interkantonale Koordination der Schulstufen sei auch ohne HarmoS möglich.

Diese Argumente wurden aus den angeführten Gründen von einer deutlichen Mehrheit des Kantons-

rates bestritten. Diese Mehrheit ist der Überzeugung, dass mit HarmoS eine für das schweizerische Bildungswesen und für die Schweiz wegweisende Harmonisierung und Koordination der wichtigsten Eckwerte der sogenannten Volksschule beziehungsweise obligatorischen Schule angestrebt und umgesetzt werden kann.

Das gegenwärtig geltende Schulsystem soll entsprechend der Ziele von HarmoS den Bedürfnissen einer mobilen und heterogenen Gesellschaft angepasst und die schulische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen soll optimiert werden.

Ein Austritt des als erster dem HarmoS-Konkordat beigetretenen Kantons Schaffhausen wird als negativ für den Bildungsstandort Schaffhausen und für dessen ausgezeichnetes Image beurteilt. Man schaut auf Schaffhausen! Zudem könnte ein solcher Schritt auch über die Kantons Grenzen hinaus als politisches Signal missverstanden werden, was sich nachteilig auf die Entwicklung von Schule und Bildung in der ganzen Schweiz auswirken könnte.

In der Abstimmung beschloss der Kantonsrat mit 39 zu 15 Stimmen, die Initiative den Stimmberechtigten mit dem Antrag auf Ablehnung zu unterbreiten.

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:
Patrick Strasser

Die Sekretärin:
Erna Frattini

«Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger verlangen, gestützt auf Art. 27 ff. der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2002, dass der Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) rückgängig gemacht wird, respektive die Vereinbarung gekündigt wird.»

Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule

vom 14. Juni 2007

I. Zweck und Grundsätze der Vereinbarung

Art. 1

Die Vereinbarungskantone harmonisieren die obligatorische Schule, indem sie Zweck

- a) die Ziele des Unterrichts und die Schulstrukturen harmonisieren und
- b) die Qualität und Durchlässigkeit des Schulsystems durch gemeinsame Steuerungsinstrumente entwickeln und sichern.

Art. 2

¹ Im Respekt vor den unterschiedlichen Kulturen in der mehrsprachigen Schweiz folgen die Vereinbarungskantone bei ihren Vorkehrungen zur Harmonisierung dem Grundsatz der Subsidiarität. Grundsätze

² Sie sind bestrebt, die schulischen Hindernisse für eine nationale und internationale Mobilität der Bevölkerung zu beseitigen.

II. Übergeordnete Ziele der obligatorischen Schule

Art. 3

¹ In der obligatorischen Schule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie kulturelle Identität, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Berufsleben zu finden. Grundbildung

² Während der obligatorischen Schule erwirbt jede Schülerin und jeder Schüler die Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere in den folgenden Bereichen:

- a) *Sprachen*: eine umfassende Grundbildung in der lokalen Standardsprache (mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung) und grundlegende Kompetenzen in einer zweiten Landessprache und mindestens einer weiteren Fremdsprache,
- b) *Mathematik und Naturwissenschaften*: eine Grundbildung, welche zur Anwendung von grundlegenden mathematischen Konzepten und Verfahren sowie zu Einsichten in naturwissenschaftliche und technische Zusammenhänge befähigt,
- c) *Sozial- und Geisteswissenschaften*: eine Grundbildung, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen,
- d) *Musik, Kunst und Gestaltung*: eine auch praktische Grundbildung in verschiedenen künstlerischen und gestalterischen Bereichen, ausgerichtet auf die Förderung von Kreativität, manuellem Geschick und ästhetischem Sinn sowie auf die Vermittlung von Kenntnissen in Kunst und Kultur,
- e) *Bewegung und Gesundheit*: eine Bewegungs- und Gesundheitserziehung ausgerichtet auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens.

³ Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützt.

Art. 4

Sprachen-
unterricht

¹ Die erste Fremdsprache wird, entsprechend der in Artikel 6 festgelegten Dauer der Schulstufen, spätestens ab dem 5. Schuljahr, die zweite Fremdsprache spätestens ab dem 7. Schuljahr unterrichtet. Eine der beiden Sprachen ist eine zweite Landessprache, deren Unterricht kulturelle Aspekte einschliesst; die andere Sprache ist Englisch. In beiden Fremdsprachen werden per Ende der obligatorischen Schule gleichwertige Kompetenzniveaus vorgegeben. Sofern die Kantone Graubünden und Tessin zusätzlich eine dritte Landessprache obligatorisch unterrichten, können sie bezüglich der Festlegung der Schuljahre von der vorliegenden Bestimmung abweichen.

² Während der obligatorischen Schule besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an fakultativem Unterricht in einer dritten Landessprache.

³ Die Reihenfolge der unterrichteten Fremdsprachen wird regional koordiniert. Qualitäts- und Entwicklungsmerkmale sind in einer durch die EDK genehmigten Gesamtstrategie festgelegt.

⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund unterstützen die Kantone durch organisatorische Massnahmen die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften unter Beachtung der religiösen und politischen Neutralität durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse).

III. Strukturelle Eckwerte der obligatorischen Schule

Art. 5

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden mit dem vollendeten 4. Altersjahr eingeschult (Stichtag 31. Juli). Einschulung

² Während der ersten Schuljahre (Vorschul- und Primarunterricht) erwirbt das Kind schrittweise die Grundlagen der Sozialkompetenz und der schulischen Arbeitsweise. Es vervollständigt und konsolidiert insbesondere die sprachlichen Grundlagen. Die Zeit, die das Kind für das Durchlaufen der ersten Schuljahre benötigt, ist abhängig von seiner intellektuellen Entwicklung und emotionalen Reife; gegebenenfalls wird es durch besondere Massnahmen zusätzlich unterstützt.

Art. 6

¹ Die Primarstufe, inklusive Vorschule oder Eingangsstufe, dauert acht Jahre. Dauer der Schulstufen

² Die Sekundarstufe I schliesst an die Primarstufe an und dauert in der Regel drei Jahre.

³ Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Aufteilung der Schulstufen zwischen der Primar- und der Sekundarstufe I kann im Kanton Tessin um ein Jahr variieren.

⁴ Der Übergang zur Sekundarstufe II erfolgt nach dem 11. Schuljahr. Der Übergang in die gymnasialen Maturitätsschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Erlasse des Bundesrates und der EDK ¹⁾, in der Regel nach dem 10. Schuljahr.

⁵ Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall abhängig von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

IV. Instrumente der Systementwicklung und Qualitätssicherung

Art. 7

Bildungs-
standards

¹ Zur gesamtschweizerischen Harmonisierung der Unterrichtsziele werden nationale Bildungsstandards festgelegt.

² Unterschieden wird zwischen folgenden zwei Arten von Bildungsstandards:

- a) Leistungsstandards, die pro Fachbereich auf einem Referenzrahmen mit Kompetenzniveaus basieren;
- b) Standards, welche Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben.

³ Die nationalen Bildungsstandards werden unter der Verantwortung der EDK wissenschaftlich entwickelt und validiert. Sie unterliegen einer Vernehmlassung gemäss Artikel 3 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 ²⁾.

⁴ Sie werden von der Plenarversammlung der EDK mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder verabschiedet, von denen mindestens drei einen nicht mehrheitlich deutschsprachigen Kanton vertreten. Die Revision erfolgt durch die Vereinbarungskantone in einem analogen Verfahren.

Art. 8

Lehrpläne,
Lehrmittel und
Evaluations-
instrumente

¹ Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.

² Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.

³ Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

⁴ Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Art. 9

Portfolios

Die Vereinbarungskantone sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und ihre Kompetenzen mittels der von der EDK empfohlenen nationalen oder internationalen Portfolios dokumentieren können.

Art. 10

¹ In Anwendung von Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970²⁾ beteiligen sich die Vereinbarungskantone zusammen mit dem Bund an einem systematischen und kontinuierlichen, wissenschaftlich gestützten Monitoring über das gesamte schweizerische Bildungssystem.

Bildungs-
monitoring

² Die Entwicklungen und Leistungen der obligatorischen Schule werden regelmässig im Rahmen dieses Bildungsmonitorings evaluiert. Ein Teil davon ist die Überprüfung der Erreichung der nationalen Bildungsstandards namentlich durch Referenztests im Sinne von Artikel 8 Absatz 4.

V. Gestaltung des Schultags**Art. 11**

¹ Auf der Primarstufe wird der Unterricht vorzugsweise in Blockzeiten organisiert.

Blockzeiten und
Tagesstrukturen

² Es besteht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb der Unterrichtszeit (Tagesstrukturen). Die Nutzung dieses Angebots ist fakultativ und für die Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostenpflichtig.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 12**

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, spätestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die strukturellen Eckwerte der obligatorischen Schule im Sinne von Titel III der vorliegenden Vereinbarung festzulegen und die Bildungsstandards im Sinne von Artikel 7 anzuwenden.

Fristen

Art. 13

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

Beitritt

Art. 14

Der Austritt aus der Vereinbarung muss dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegen-

Austritt

über erklärt werden. Er tritt in Kraft auf Ende des dritten der Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres.

Art. 15

Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats von 1970

Die Plenarversammlung der EDK entscheidet über den Zeitpunkt der Ausserkraftsetzung von Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970²⁾.

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind.

² Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Art. 17

Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann auch das Fürstentum Liechtenstein beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

In Kraft getreten am 1. August 2009 (Beschluss des Vorstandes der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren [EDK] vom 7. Mai 2009).

Fussnoten:

1) Derzeit die Verordnung des Bundesrates vom 16. Januar 1995 bzw. das Reglement der EDK vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR). Erlasssammlung EDK, Ziff. 4.3.1.1./SR 413.11.

2) Erlasssammlung EDK, Ziff. 1.1.

PP
POSTAUFGABE

Retouren bitte an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde